

27.09.24**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften
für tierische Erzeugnisse**

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu Artikel 5 Nummer 2 (§ 1a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 EiMarktV)

In Artikel 5 Nummer 2 ist § 1a Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. in der Packstelle der zugehörigen Produktionsstätte für den Fall, dass sich Packstelle und Produktionsstätte auf demselben Betriebsgelände befinden,“

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. in der ersten Packstelle, an die die Eier geliefert werden, sofern die Produktionsstätte nicht über eine automatisierte Eiersammlung verfügt oder“

c) In Nummer 3 sind nach dem Wort „Packstelle,“ die Wörter „an die die Eier geliefert werden,“ einzufügen.

Begründung:

Zu den Buchstaben a und b:

Ausnahmen von der Pflicht zur Kennzeichnung von Eiern in der Produktionsstätte gemäß Anhang VII Teil VI Abschnitt III Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind erforderlich, um den in Deutschland gegebenen betrieblichen Strukturen Rechnung zu tragen.

Der in Artikel 5 in § 1a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 – neu – enthaltene Verweis auf Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission (ABl. L 2023/2465 vom 8.11.2023, S. 1) trägt den vorhandenen betrieblichen Strukturen auch unter Beachtung der Zielsetzung der Kennzeichnungspflicht nicht hinreichend Rechnung. Demnach wäre eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nur dann einschlägig, wenn Packstelle und die auf demselben Betriebsgelände befindlichen Produktionseinheiten demselben Eigentümer zugehörig sind. Dies ist in der Praxis jedoch nicht zwingend. Ist dagegen allein die örtliche Nähe einschlägig, wird der bestehenden Betriebsstruktur Rechnung getragen und der Kennzeichnungsablauf kann so gestaltet werden, dass die Rückverfolgbarkeit sichergestellt wird.

Die Änderung des § 1a Absatz 3 Nummer 2 – neu – in Artikel 5 beruht auf Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2464. Die Neufassung beseitigt Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Einordnung von Ställen als Mobilställe und trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung. Größere Legehennenbetriebe verfügen bereits aus Gründen der Praxistauglichkeit in der Regel über automatisierte Eiersammlungsvorrichtungen. Von der Ausnahmeregelung sind somit nur kleinere Betriebe betroffen, die ansonsten mit umfangreichem Anpassungs- und Investitionsbedarf belastet werden würden. Auch hier ist es möglich, die Rückverfolgbarkeit bei einer Kennzeichnung in der ersten Packstelle, an die die Eier geliefert werden, sicherzustellen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung in Konsequenz der Änderung in Nummer 2.